

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Warum habe ich von der KVBW Zusatzversorgung eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG erhalten? | 2 |
| 2. Was wird in der Leistungs-mitteilung bescheinigt? | 2 |
| 3. Welchem Zweck dient die Leistungsmitteilung bzw. was mache ich mit der Leistungsmitteilung? | 2 |
| 4. Bin ich durch die Leistungs-mitteilung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet? | 2 |
| 5. Ich bin nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Was mache ich nun mit der Leistungs-mitteilung der KVBW Zusatzver-sorgung? | 2 |
| 6. Wie ist die Leistungsmitteilung zu lesen? | 3 |
| 7. In der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung wird auf verschiedene Nummern der Leistungsmitteilung hingewiesen. In der Leistungsmitteilung selbst ist aber tatsächlich nur bei einer Nummer ein Betrag angegeben. Warum? | 4 |
| 8. Erhalten Rentenberechtigte für Renten aus der ZVKRente (Pflichtversicherung) und der ZVKPlusRente (Freiwillige Versicherung) mehrere Bescheinigungen? | 4 |
| 9. Erhalte ich mehrere Leistungs-mitteilungen, wenn ich neben meiner Rente aus eigener Versicherung z. B. noch eine Hinterbliebenenrente erhalte? | 4 |
| 10. Wonach richtet sich, wie die Betriebsrente zu besteuern ist? | 4 |
| 11. Meldet die KVBW Zusatzver-sorgung die Daten aus der Leistungsmitteilung auch an die Finanzbehörden? | 4 |
| 12. Wird die Leistungsmitteilung auch digital als Download zur Verfügung gestellt? | 4 |

Dieser Frage-Antworten-Katalog ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Fragen und Antworten zur jährlichen Steuerbescheinigung* für Empfänger von Leistungen (Renten) der KVBW Zusatzversorgung

(*Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz (EStG))

1. Warum habe ich von der KVBW Zusatzversorgung eine Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG erhalten?

Sie beziehen von der KVBW Zusatzversorgung eine Betriebsrente. Hierbei handelt es sich steuerrechtlich um Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die grundsätzlich der Besteuerung unterliegen. Die KVBW Zusatzversorgung teilt Ihnen deshalb nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres gemäß § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG auf dem von den Steuerbehörden amtlich vorgeschriebenen Vordruck die bezogenen Renten mit.

2. Was wird in der Leistungsmitteilung bescheinigt?

In der Leistungsmitteilung wird Folgendes bescheinigt:

- **Die im letzten Kalenderjahr an Sie gezahlten Rentenleistungen der KVBW Zusatzversorgung.** Diese werden als Bruttobeträge und nach der Art ihrer steuerlichen Behandlung ausgewiesen. Die Leistungsmitteilung wird auf einem von den Finanzbehörden entwickelten **amtlichen Vordruck** erstellt. Dieser ist von allen Versorgungseinrichtungen zwingend zu verwenden. Die enthaltenen Angaben sind **Pflichtangaben**, die die Kasse bescheinigen muss.
- **Die darauf entfallenden Beiträge für die Kranken- und die Pflegeversicherung.** Diese sind getrennt auf Seite 2 der Leistungsmitteilung dargestellt (siehe Anlage „Muster Leistungsmitteilung“).

3. Welchem Zweck dient die Leistungsmitteilung bzw. was mache ich mit der Leistungsmitteilung?

Mit der Bescheinigung soll Leistungsempfängern der KVBW Zusatzversorgung, die zur Abgabe einer **Einkommensteuererklärung** verpflichtet sind, das Ausfüllen des Vordrucks zur Einkommensteuererklärung erleichtert werden.

Die Eintragung auf Seite 2 der Anlage R-AV/bAV (seit 2020; bis 2019: Anlage R) zur Einkommensteuererklärung (Renten und andere Leistungen) ist seit dem Steuerjahr 2019 nur

erforderlich, wenn Sie von den übermittelten Daten abweichen oder Ergänzungen vornehmen möchten.

Die in der Leistungsmitteilung (Rückseite unten) ggf. ausgewiesenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind hingegen weiterhin in der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen.

Sollten Sie keine Steuererklärung abgeben, ist die Leistungsmitteilung für Ihre Unterlagen bestimmt. Sie kann bei Bedarf zu anderen Zwecken als Leistungsnachweis verwendet werden (z. B. für einen Antrag auf Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt).

4. Bin ich durch die Leistungsmitteilung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?

Wenn Sie eine Leistungsmitteilung der KVBW Zusatzversorgung erhalten, bedeutet das nicht automatisch, dass Sie dadurch verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben.

Hierzu werden Sie vom Finanzamt aufgefordert.

Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung hängt von einer Reihe anderer Faktoren ab, wie beispielsweise von der Art und Höhe Ihrer gesamten Einkünfte. Hierzu kann Ihnen die KVBW Zusatzversorgung leider keine Auskunft geben. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall wegen der konkreten Auswirkungen auf Ihre persönliche Steuersituation an einen Steuersachverständigen (z. B. Steuerberater) oder an **Ihr zuständiges Finanzamt**. Dort erhalten Sie auch allgemeine Auskünfte zur Besteuerung von Rentenleistungen.

5. Ich bin nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Was mache ich nun mit der Leistungsmitteilung der KVBW Zusatzversorgung?

In diesem Fall reicht es aus, wenn Sie die Leistungsmitteilung einfach in Ihren Unterlagen ablegen.

6. Wie ist die Leistungsmitteilung zu lesen?

Die im letzten Kalenderjahr an Sie gezahlten Renten der KVBW Zusatzversorgung werden entsprechend der Art, wie sie zu besteuern waren, auf der Leistungsmitteilung ausgewiesen.

Den einzelnen Besteuerungsarten sind Nummern zugeordnet, wie z. B.

- **Nr. 1: Alle Renten bzw. Rentenanteile (auch Kapitalabfindungen), die voll steuerpflichtig sind**, weil sie auf steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG). Hierbei handelt es sich um Renten bzw. Rentenanteile aus **steuerfreien Umlagen oder Zusatzbeiträgen**, sowie **steuerfreien Pflichtbeiträgen** bzw. einer **Brutto-Entgeltumwandlung** oder **Riester-Förderung**.
- **Nr. 3: Abfindungen von Kleinstrenten aus einem Riestervertrag**. Die Abfindung unterliegt als außerordentliche Einkünfte der sogenannten Fünftelregelung nach § 34 (1) EStG und wird begünstigt versteuert. Dieser Betrag ist nicht bereits in Nr. 1 bei den Abfindungen, die der Vollversteuerung unterliegen, enthalten! Nicht riester-geförderte Anteile aus Abfindungen sind nicht hier, sondern ggf. unter Nr. 1 oder Nr. 7 ausgewiesen.
- **Nr. 5: Leibrenten: Renten bzw. Rentenanteile, die mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig sind**, weil sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG). Hierbei handelt es sich in der Regel um den Teil der Betriebsrente der Zusatzversorgungskasse, der mit bereits **versteuerten Umlagen/Beiträgen** finanziert wurde.
- **Nr. 6: Wie Nr. 5, jedoch sogenannte abgekürzte Leibrenten**. In Abgrenzung zu den unter Nr. 5 genannten Renten handelt es sich hier um zeitlich befristet gewährte Renten wie z. B. Erwerbsminderungsrenten und kleine Witwen-/Witwer- und Waisenrenten, die mit versteuerten Umlagen/Beiträgen finanziert wurden. Für lebenslange Renten (siehe Nr. 5) gelten andere Ertragsanteile als für diese abgekürzten Leibrenten (für Letztere ergeben sie sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).
- **Nr. 7: Kapitalabfindungen**, soweit sie auf nicht steuerlich geförderten Aufwendungen beruhen und **nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig** sind (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Hier werden Abfindungen aus der **kapitalgedeckten Zusatzversorgung** grundsätzlich in Höhe des **Unterschiedsbetrags zwischen dem Auszahlungsbetrag und den eingezahlten Beiträgen** bescheinigt sowie Abfindungen aus der **umlage-finanzierten Pflichtversicherung** der Zusatzversorgungskasse (grundsätzlich ebenso nur in Höhe des **Unterschiedsbetrags zwischen dem Abfindungsbetrag, der auf vorversteuerten**

Umlagen/ Beiträgen beruht und den vorversteuerten Umlage-/Beitragszahlungen).

- **Nr. 9 a und b: Renten nach einer schädlichen Verwendung** bei riester-geförderten Verträgen (Verzug in das außereuropäische Ausland). Entsprechend der rechtlichen Vorgabe werden Leistungen aus riester-geförderten Verträgen nur an Empfänger innerhalb der Europäischen Union gezahlt. Verziehen diese ins außereuropäische Ausland, stellt dies eine schädliche Verwendung dar mit der Folge, dass die staatliche Förderung zurückzuzahlen ist. Danach erhält der Leistungsempfänger folglich nur noch eine Rente aus dem angesparten Altersvorsorgevermögen abzüglich der staatlichen Förderung. Die „verbleibende“ Rente wird unter Nr. 9 a bzw. b bescheinigt.
- **Nr. 9 c: Kapitalabfindungen als schädliche Verwendung** bei riester-geförderten Verträgen. Bei Riester-Verträgen dürfen maximal 30 % des geförderten Altersvorsorgevermögens als Einmalbetrag ausbezahlt werden. Wird dagegen verstoßen, stellt dies eine schädliche Verwendung dar mit der Folge, dass die staatliche Förderung zurückzuzahlen ist. Unter der Position 9 c wird der Betrag bescheinigt, der vom geförderten Altersvorsorgevermögen nach Abzug der staatlichen Förderung übrig bleibt.
- **Nr. 11: Nachzahlungen von Leistungen für Vorjahre** getrennt für
 - Nr. 1 (Vollversteuerung),
 - Nr. 5 (Leibrente) und
 - Nr. 6 (abgekürzte Leibrenten)

Die Nachzahlungsbeträge werden als Davon-Beträge ausgewiesen, sind also in den Beträgen der laufenden Nr. 1, 5 oder 6 bereits enthalten. Für die Nachzahlungen kommt gegebenenfalls eine ermäßigte Steuerpflicht als außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG in Betracht.

Die Ausweisung voll oder nur im Ertragsanteil steuerpflichtiger Leistungen sagt noch nichts darüber aus, ob Sie tatsächlich zur Einkommensteuer veranlagt werden bzw. in der Folge auch tatsächlich Steuern bezahlen müssen.

Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt und deshalb zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie die in den einzelnen Nummern angedruckten Daten bzw. Beträge regelmäßig nicht in den Vordruck Anlage R-AV/bAV der Steuererklärung übertragen, weil diese Werte der Finanzverwaltung maschinell übermittelt werden. Einträge in der Anlage R-AV/bAV sind nur erforderlich, wenn Sie mit Ihren Angaben von den ermittelten Werten abweichen wollen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übertragen Sie einfach in die Anlage Vorsorgeaufwand.

Ob und ggf. in welchem Umfang Sie Steuern zahlen müssen, entscheidet das Finanzamt anhand Ihrer gesamten Einkünfte mit dem Einkommensteuerbescheid.

7. In der Anlage R-AV/bAV zur Einkommensteuererklärung wird auf verschiedene Nummern der Leistungsmitteilung hingewiesen. In der Leistungsmitteilung selbst ist aber tatsächlich nur bei einer Nummer ein Betrag angegeben. Warum?

In der Leistungsmitteilung werden nur die Nummern mit einem Betrag bestückt, die in Ihrem Fall zutreffen. Haben Sie z. B. eine laufende Betriebsrente wegen Alters erhalten, die ausschließlich im Ertragsanteil zu versteuern ist, ist bei Ihnen nur bei der entsprechenden Nummer 5 ein Betrag angegeben.

8. Erhalten Rentenberechtigte für Renten aus der ZVKRente (Pflichtversicherung) und der ZVKPlusRente (Freiwillige Versicherung) mehrere Bescheinigungen?

Renten aus der ZVKRente und der ZVKPlusRente – **Tarif 2002** werden (sofern sie aus eigener Versicherung resultieren) auf einer Leistungsmitteilung bescheinigt.

ACHTUNG: Für die ZVKPlusRente – **Tarif 2011 und Tarif 2017** wird eine gesonderte Leistungsmitteilung erstellt (je eine pro Vertrag, siehe ZfA-Vertragsnummer).

9. Erhalte ich mehrere Leistungsmitteilungen, wenn ich neben meiner Rente aus eigener Versicherung z. B. noch eine Hinterbliebenenrente erhalte?

In diesem Fall wird für jede Rente eine eigene Leistungsmitteilung erstellt.

10. Wonach richtet sich, wie die Betriebsrente zu besteuern ist?

Die Besteuerung der Rentenleistungen richtet sich danach, wie die Aufwendungen für die Betriebsrente, also die Beiträge und Umlagen, in der Anwartschaftsphase steuerlich behandelt wurden.

Grundsätzlich gilt:

Waren Beiträge und Umlagen in der Anwartschaftsphase steuerfrei, sind die daraus resultierenden Rentenleistungen voll steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

Wurden Umlagen und Beiträge dagegen versteuert (individuell vom Beschäftigten oder pauschal vom Arbeitgeber), sind die daraus resultierenden Rentenleistungen nur mit einem geringen Wert - im sogenannten Ertragsanteil - steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchstabe bb EStG).

11. Meldet die KVBW Zusatzversorgung die Daten aus der Leistungsmitteilung auch an die Finanzbehörden?

Ja. Die Leistungsmitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG wird zwar ausschließlich an die Rentenberechtigten versandt, allerdings sind nach § 22a EStG alle Versorgungsträger gesetzlich verpflichtet, jährliche Mitteilungen über die Rentenbezüge an die zentrale Stelle (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu übermitteln. Dort werden die Daten zusammengeführt und an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet.

Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet nicht von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die KVBW Zusatzversorgung kann die Frage, ob eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, nicht beantworten. Wenden Sie sich ggf. wegen der konkreten Auswirkungen auf Ihre persönliche Steuersituation an einen Steuersachverständigen (z. B. Steuerberater) oder an Ihr zuständiges Finanzamt.

12. Wird die Leistungsmitteilung auch digital als Download zur Verfügung gestellt?

Die KVBW Zusatzversorgung arbeitet aktuell an der Einrichtung eines elektronischen Kundenportals.

Wir werden entsprechend informieren, sobald sich zu diesem Thema Neuerungen ergeben. Bis dahin wird die Leistungsmitteilung auf gewohntem Wege per Post versendet.

KVBW Zusatzversorgung
 Postfach 10 01 61
 76231 Karlsruhe
 Tel.: 0721 5985-

TT.MM.JJJJ

KVBW, Postfach 10 01 61, 76231 Karlsruhe

Max Mustermann
 Musterstr. 1
 12345 Musterstadt

Wichtiger Hinweis:

Diese Mitteilung informiert Sie über die Höhe der steuerpflichtigen Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer inländischen betrieblichen Altersversorgung. Die Daten werden **elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt** und **automatisch berücksichtigt**. Bitte füllen Sie die Anlage R-AV / bAV zur Einkommensteuererklärung nur aus, wenn Sie von den hier bescheinigten Daten abweichen oder Ergänzungen vornehmen möchten.

Mitteilung

über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nummer 5 Satz 7 Einkommensteuergesetz - EStG)

für das Kalenderjahr 2023

| | | | |
|--|--|--|--|
| Name, Vorname Mustermann, Max | | Geburtsdatum (soweit bekannt) 01.01.1950 | |
| Straße, Hausnummer Musterstr. 1 | | | |
| Postleitzahl, Wohnort 12345 Musterstadt | | | |
| Vertragsnummer (soweit vorhanden) 1234567800 | | Sozialversicherungsnummer/ Zulagenummer (soweit vorhanden) 50010150123 | |
| Anbiaternummer (soweit vorhanden) 0207000167 | | Zertifizierungsnummer (soweit vorhanden) | |

Grund der Mitteilung:

- Erstmalige regelmäßige Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG
- Änderung des Leistungsbetrags gegenüber dem Vorjahr
- Ausschließlich einmalige Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG
- Berichtigung der für dieses Kalenderjahr erstellten Mitteilung vom _____

Folgende Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung im Kalenderjahr 2023 unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nummer 5 EStG:

| Nr. | Besteuerung nach | Betrag in Euro / Cent |
|-----|---|------------------------------|
| 1 | § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG ¹ | 0,00 |
| 3 | § 22 Nummer 5 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Nummer 5 Satz 13 EStG (in Nummer 1 nicht enthalten) ³ | 0,00 |
| 5 | § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV ⁵ Beginn des Leistungsbezugs TT.MM.JJJJ | 0,00 |
| 6 | § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Absatz 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV ⁶ Beginn des Leistungsbezugs Ende des Leistungsbezugs TT.MM.JJJJ TT.MM.JJJJ TT.MM.JJJJ TT.MM.JJJJ TT.MM.JJJJ TT.MM.JJJJ TT.MM.JJJJ TT.MM.JJJJ | 0,00 0,00 0,00 0,00 |
| 7 | § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG ⁷ | 0,00 |
| 9a | § 22 Nummer 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV ⁹ | 0,00 |
| 9b | § 22 Nummer 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Absatz 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV ⁹ | 0,00 |
| 9c | § 22 Nummer 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG ⁹ | 0,00 |
| 11 | In der Nummer 1 enthaltene Nachzahlung für mehrere vorangegangene Jahre ¹¹ | 0,00 |
| 11 | In der Nummer 5 enthaltene Nachzahlung für mehrere vorangegangene Jahre ¹¹ | 0,00 |
| 11 | In der Nummer 6 enthaltene Nachzahlung für mehrere vorangegangene Jahre ¹¹ | 0,00 |

Von Ihrer Betriebsrente wurden im gleichen Zeitraum folgende Beiträge einbehalten und an Ihre Krankenkasse abgeführt:

Krankenversicherung 0,00 €
Einzutragen auf Seite 1 Zeile 16 der Anlage Vorsorgeaufwand

Pflegeversicherung 0,00 €
Einzutragen auf Seite 1 Zeile 18 der Anlage Vorsorgeaufwand

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben. Die bescheinigten Leistungen werden gemäß § 22a EStG auch der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden mitgeteilt (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

Hinweise

Geförderte Beträge im Sinne des § 22 Nummer 5 EStG sind

- Beiträge, auf die § 3 Nummer 63, § 3 Nummer 63a, § 10a, Abschnitt XI oder Abschnitt XII EStG angewendet wurde,
- steuerfreie Leistungen nach § 3 Nummer 55b Satz 1, § 3 Nummer 55c oder § 3 Nummer 66 EStG oder
- steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nummer 56 EStG.

Gefördertes Kapital ist Kapital, das auf geförderten Beträgen und Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG beruht.

¹ Es handelt sich um Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung, soweit die Leistungen auf gefördertem Kapital beruhen. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung.**

³ Es handelt sich um Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen nach § 93 Absatz 3 EStG. Auf die bescheinigte Leistung wird das Finanzamt § 34 Absatz 1 EStG entsprechend anwenden.

⁵ Es handelt sich um eine lebenslange Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt. **Die Rente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV).**

⁶ Es handelt sich um eine abgekürzte Leibrente (Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder nicht lebenslang gezahlte Hinterbliebenenrente) aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der abgekürzten Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt. **Die abgekürzte Leibrente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV). Der Ertragsanteil ergibt sich aus der Tabelle in § 55 Absatz 2 EStDV (bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nummer 1 EStDV).**

⁷ Es handelt sich um andere Leistungen (insbesondere Kapitalauszahlungen) aus einem versicherungsförmigen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung (Versicherungsvertrag), soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruhen. Wenn der Versicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erfüllt, vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde und die Auszahlung vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt, werden die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen bescheinigt. Wenn der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde, enthält die Mitteilung den positiven oder negativen Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge oder – wenn die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs (bei Vertragsabschlüssen nach dem 31. Dezember 2011: nach Vollendung des 62. Lebensjahrs) erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens zwölf Jahre bestanden hat – die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags. Soweit gemäß § 22 Nummer 5 Satz 15 EStG § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG Anwendung findet, ist der nach Teilfreistellung steuerpflichtige Unterschiedsbetrag angegeben. **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.**

⁹ Das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen (=Kapital, das auf nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderten Altersvorsorgebeiträgen und den gewährten Altersvorsorgezulagen beruht) wurde steuerschädlich im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 1 und 2 EStG verwendet. In welchem Umfang eine Besteuerung erfolgt, richtet sich in Anwendung des § 22 Nummer 5 Satz 2 EStG nach der Art der ausgezahlten Leistung. Hierbei ist der Hinweis 5 für Nummer 9a, der Hinweis 6 für Nummer 9b, der Hinweis 7 für Nummer 9c und der Hinweis 8 für Nummer 9d zu beachten. Als Leistung im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 2 EStG gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG.

¹¹ Nachzahlungen von Leistungen nach § 22 Nummer 5 EStG sind ggf. als außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG ermäßigt zu besteuern. **Die Entscheidung über die Anwendung des § 34 EStG trifft das Finanzamt.** Die bescheinigten Nachzahlungen müssen in dem bescheinigten Betrag der bezeichneten Zeile enthalten sein.